



Umsetzung der Gewerbe- abfallverordnung

Praxisleitfaden für bayerische Unternehmen

1. Was fordert die Gewerbeabfall-Verordnung und was hat sich bereits geändert?
2. Welche zentralen Fragen stellen sich?
3. Was muss ich besonders beachten?
4. Wie ist der Leitfaden strukturiert und aufgebaut?
5. Wie hilft mir der Leitfaden?
6. Wer hilft mir, wenn ich trotz Leitfaden nicht weiterkomme?

Bildnachweis:

pixabay.com: ©Jacqueline Macou; shutterstock.com: ©Dmitry Kalinovsky, ©ungvar, ©Lightspring, ©taranchic, ©Fernando Cortes, ©hiv360, ©Lallie Lovelady, ©Naypong Studio, ©Hafiez Razali, ©Detailfoto, ©Photographee.eu

1. Was fordert die Gewerbeabfall-Verordnung und was hat sich bereits geändert?

Bisherige und neue Regelungen



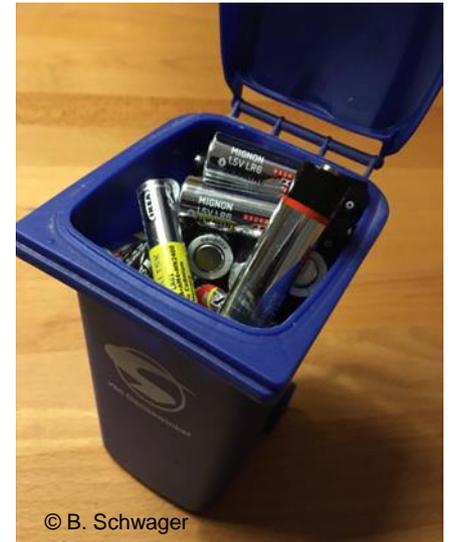
- Erweiterung der Abfallfraktionen, die getrennt zu halten sind (Holz, Textilien und weitere, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind)
- Pflicht zur Einholung einer Bestätigung vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage, wenn von der Getrennthaltungspflicht abgewichen wird
- Ausweitung der Dokumentationspflichten (u.a. Getrennthaltung)
- Teilweise veränderte Definitionen von technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
- Neuerungen bei den Ausnahmeregelungen von den Getrennthaltungspflichten
- Umgang mit verpackten Bioabfällen (§4a erst am 01.05.23)

2. Welche zentralen Fragen stellen sich?

- Welche Betriebe betrifft die Gewerbeabfall-Verordnung?
 - Grundsätzlich alle Organisationen, außer sie sind dem privaten Wohnen gleich zu setzen; Privathaushalte sind ausgenommen

- Welche Abfälle regelt die Gewerbeabfall-Verordnung?
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle
 - Bau- und Abbruchabfälle

- Welche Abfälle regelt die Gewerbeabfall-Verordnung nicht?
 - Abfälle, die anderen Rechtsnormen unterfallen



© B. Schwager

Einschlägige Abfallkategorien

Im Geltungsbereich

- Pappe, Papier und Karton (Ausnahme: Hygienepapier)
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- Abfälle aus Kap. 20 AVV
- Abfälle ähnlich privaten Haushalten

Außerhalb des Geltungsbereichs

- Bestimmte Verpackungen
- Altöle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Batterien
- Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden müssen
- Bestimmte Küchen- und Speiseabfälle
- Abfälle zur Beseitigung

Definitionen und unbestimmte Rechtsbegriffe

➤ Was definiert die Gewerbeabfall-Verordnung?

- Gewerbliche Siedlungsabfälle
- Bau- und Abbruchabfälle
- Vorbehandlungsanlage
- Aufbereitungsanlage
- Getrenntsammlungsquote
- Sortierquote
- Recyclingquote

➤ Was lässt sie offen?

- Technisch nicht möglich
- Wirtschaftlich nicht zumutbar
- Geringe Menge (§ 5 Satz 1) oder sehr geringe Menge (§ 3 Absatz 2 Satz 3)
- Unverzüglich



Orientierung bei unbestimmten Rechtsbegriffen

- **Technisch nicht möglich**
 - Fehlender Platz, Fluchtwege, Brandschutz
 - Fehlende Steuerungsmöglichkeit durch öffentlich zugängliche Abfallbehälter
 - Statische Gründe
 - Hygienische Aspekte
- **Wirtschaftlich nicht zumutbar**
 - Kosten stehen außer Verhältnis zu Vergleichskosten (Opportunitätsbetrachtung)
- **Geringe Menge (§ 5 Satz 1) bzw. sehr geringe Menge (§ 3 Absatz 2 Satz 3)**
 - 10 kg je Abfallfraktion pro Woche bzw. 1 m³ pro Bau- oder Abbruchmaßnahme
- **Unverzüglich**
 - Es ist auch noch als unverzüglich zu werten, wenn wirtschaftliche Erwägungen den Entsorgungspflichtigen dazu veranlassen, den Abfall erst einmal „liegen zu lassen“

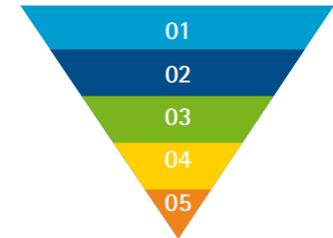
Getrennsammelquote (1)

- **Getrennsammelquote versus Verwertungsquote**
 - Die Verwertungsquote beinhaltet auch Abfälle, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden

- **Ist die energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt?**
 - Laut Hierarchie KrWG hat die stoffliche Verwertung Vorrang
 - 01) Vermeidung 02) Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - 03) Recycling 04) sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 05) Beseitigung

- **Pflichtmülltonne aufgrund Überlassungspflicht**
 - Außerhalb des Geltungsbereichs, daher keine Berücksichtigung bei Berechnung

- **Kann der Gelbe Sack genutzt werden?**
 - Verwaltungseinheiten können systembeteiligungspflichtige Verpackungen abgeben



Getrenntsammelquote (2)

- **Muss die Getrenntsammelquote zwingend ermittelt werden?**
 - Nein – eine Ermittlung und Bestätigung ist nur nötig, wenn keine Vorbehandlung durchgeführt werden soll, sondern stattdessen die energetische Verwertung
- **Welche mathematische Logik steckt hinter der Getrenntsammelquote?**
 - Getrenntsammelquote in Prozent:
$$\frac{\text{Masse getrennt gesammelter Siedlungsabfälle}}{\text{Gesamtmasse der Siedlungsabfälle}} * 100$$
- **Was ist zu tun, wenn keine Massen vorliegen?**
 - Volumina dürfen mit Hilfe der Dichte umgerechnet werden
- **Dürfen kommunale Wertstoffhöfe benutzt werden?**
 - Kleingewerbetreibende können diesen Weg beschreiten
- **Welche Mengen an Abfällen dürfen Betriebe selbst transportieren?**
 - Bis 20 t nicht-gefährliche Abfälle und bis 2 t gefährliche Abfälle ohne Anzeige (LRA)



Bestätigung der Getrenntsammlung

- **Wer darf die Getrenntsammlung bestätigen?**
 - Zugelassene Sachverständige, bspw. Umweltgutachter (NACE 38)
- **Worin liegt der Vorteil einer solchen Bestätigung?**
 - Bei einer Quote über 90 % müssen die restlichen, nicht getrennten Abfälle keiner Vorbehandlungsanlage zugeführt werden; direkte energetische Verwertung möglich
- **Ist bei einer Quote von > 90 % eine weitere Sammlung von Abfallfraktionen nötig?**
 - JA – wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
- **Ist eine Verdopplung der Kosten bereits wirtschaftlich unzumutbar?**
 - Laut BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft): JA, doch die LAGA spricht im M34 nur von Missverhältnis, welches im Einzelfall zu bewerten sei

Optimierung der Abfalltrennung

- Was ist zu tun, wenn Abfälle noch nicht ausreichend getrennt werden?
 - Analyse der Abfallfraktionen
 - Evtl. Veränderung der Prozesse, um Abfälle zu vermeiden und zu vermindern
 - Evtl. Einholen externer Hilfe
 - Bereitstellen weiterer Abfallbehälter
 - Festlegen von Verantwortlichkeiten und Regeln
 - Schulen und Unterweisen der Mitarbeiter
 - Kontrollen und Korrekturmaßnahmen



Bau- und Abbruchabfälle

- **Dürfen Pflichten vertraglich auf Auftragnehmer übertragen werden?**
 - Nach § 22 KrWG darf man sich zur Erfüllung von Pflichten Dritter bedienen
- **Was tun, wenn verschiedene Betriebe auf einer Baustelle tätig sind?**
 - Möglich ist die Beauftragung eines Generalunternehmers, der die ordnungsgemäße Abfalltrennung / Entsorgung der Baustelle koordiniert, überwacht und dokumentiert
- **Was passiert mit nicht ausreichend getrennten Containern?**
 - Die unzureichende Trennung wird erst nach Abholung festgestellt und führt zur Nachsortierung und Zusatzkosten
 - Die unzureichende Trennung wird durch den Fahrer festgestellt, sodass eine Nachsortierung vor Ort erfolgen könnte mit ebenfalls Zusatzkosten
- **Ist eine Dokumentation obligat?**
 - Nein – erst ab 10 m³ greift die Dokumentationspflicht

3. Was muss ich besonders beachten?

Dokumentationspflichten



- Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht oder Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen davon (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- Vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Erfüllung der Vorbehandlungspflicht oder Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen davon (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- Getrennthaltung der Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, sowie unverzügliche vorrangige Zuführung dieser Gemische zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung
- Ordnungsgemäße technische Ausstattung und ordnungsgemäßer Betrieb der Vorbehandlungsanlage durch entsprechende Bestätigung des Betreibers

- Lagepläne
- Lichtbilder
- Belege wie Liefer- oder Wiegescheine
- Abfallbilanz
- Prozessbeschreibungen
- Entsorgungsverträge
- Begleitscheine
- Bestätigungen
- Nachweise



Pflichten der Abfallerzeuger



4. Wie ist der Leitfaden strukturiert und aufgebaut?

Aufbau des Leitfadens

- Orientierung an Musterfirmen mit Musterfällen
- Zuordnung von in der Praxis typischen Fragen zu diesen Musterfirmen mit geeigneten Lösungsansätzen
- 57 praxisrelevante Fragen
- 12 praxisrelevante Tipps
- Anhang mit vielen weiteren Zusatzinformationen
- Keine Gliederungsorientierung an der Gewerbeabfall-Verordnung



Frage



Musterfall



Praxistipp



➤ Orientierung an Musterfirmen mit Musterfällen

Musterfall 2

Das Unternehmen von Herrn Neumann ist zusammen mit anderen Betrieben Mieter in einem größeren Gebäude aus den 80er-Jahren untergebracht. Abfälle werden nicht getrennt, sondern über einen Abwurfschacht in einem großen Container im Kellerbereich gesammelt und von dort über den Vermieter entsorgt. Der Vermieter möchte dieses Vorgehen nicht ändern, auch weil er keinen Platz für weitere Behälter hat.



6. Wie hilft mir der Leitfaden?

Konkrete Hilfe des Leitfadens

- **Durch eine fragenorientierte Struktur finde ich schnell die richtigen Antworten:**
 - Alle 57 Fragen wurden mit Vertretern von abfallerzeugenden Betrieben entwickelt
- **Der Leitfaden orientiert sich an der Betriebspraxis:**
 - Die Fragen und Antworten stellen typische Problemlagen in den Betrieben dar
- **Unbestimmte Rechtsbegriffe:**
 - Der Leitfaden gibt konkrete Antworten und schafft somit schnell Klarheit, ohne dass in anderen Informationsquellen nachgesehen werden muss
- **Nennung von Ansprechpartnern:**
 - Der Leitfaden schafft schnell einen Überblick zu Beratungsangeboten der bayerischen IHKs und den zugehörigen Ansprechpartnern



- **Umweltpakt Bayern:** <https://www.umweltpakt.bayern.de/>
- **Umweltcluster Bayern:** <https://www.umweltcluster.net/de/>
- **Ressourceneffizienz-Zentrum Bayern (REZ):** <https://www.umweltpakt.bayern.de/rez/>
- **ecoFinder:** <https://www.ihk-ecofinder.de/>
- **IHK-Recyclingbörse:** <https://www.ihk-recyclingboerse.de/>
- **Deutsche Akkreditierungsstelle:** <https://www.dakks.de/>
- **Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisation:** <http://www.dau-bonn-gmbh.de/>
- **nach § 36 GewO (Gewerbeordnung) öffentlich bestellte Sachverständige:**
 - <https://svv.ihk.de/svv/content/home/erweitertesuche.ihk>



7. Wer hilft mir, wenn ich trotz Leitfaden nicht weiterkomme?

Kontakt zu Ihrer IHK

IHK Aschaffenburg

Andreas Elsner
elsner@aschaffenburg.ihk.de
www.aschaffenburg.ihk.de

IHK zu Coburg

Rico Seyd
seyd@coburg.ihk.de
www.coburg.ihk.de

IHK für München und Oberbayern

Nicole Seyring
nicole.seyring@muenchen.ihk.de
www.ihk-muenchen.de

IHK für Niederbayern in Passau

Erich Doblinger
erich.doblinger@passau.ihk.de
ihk-niederbayern.de

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Dr.-Ing. Robert Schmidt
iu@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Robert Baumhof
baumhof@regensburg.ihk.de
www.ihk-regensburg.de

IHK Schwaben

Patrick Augustin
patrick.augustin@schwaben.ihk.de
www.schwaben.ihk.de

IHK Würzburg-Schweinfurt

Oliver Freitag
oliver.freitag@wuerzburg.ihk.de
www.wuerzburg.ihk.de



Kontakt zu Omnicert

Bernhard Schwager
bernhard.schwager@omnicert.de
0176 9646 2102